

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Lebensversicherung Informationspflichtenverordnung 2018 geändert wird

Auf Grund des § 135c Abs. 4 und des § 135d Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 74/2022, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Lebensversicherung Informationspflichtenverordnung 2018 (LV-InfoV 2018), BGBl. II Nr. 247/2018, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 352/2021, wird wie folgt geändert:

1. Der Punkt am Ende von § 1 Abs. 2 Z 2 wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 3 angefügt:

„3. PEPP: Paneuropäische Private Pensionsprodukte gemäß Art. 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2019/1238 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP), ABl. Nr. L 198 vom 25.07.2019 S. 1.“

2. § 13 Abs. 3 entfällt.

3. Nach dem 7. Abschnitt wird folgender 8. Abschnitt eingefügt und die Gliederungsbezeichnung des bisherigen 8. Abschnitts durch „9. Abschnitt“ ersetzt:

„8. Abschnitt**Besondere Informationspflichten für das PEPP****Ausnahmen von Informationspflichten**

§ 25a. (1) Bei Lebensversicherungen, bei denen es sich um PEPP handelt,

1. kann den Informationspflichten gemäß § 2 Abs. 1 Z 1, 3, 4, und 5 und Abs. 3 nachgekommen werden, indem die Informationen gemäß Kapitel IV Abschnitt II der Verordnung (EU) 2019/1238 unter Berücksichtigung der Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2021/473 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1238 durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Anforderungen an die Informationsblätter, die für die Kostenobergrenze zu berücksichtigenden Kosten und Gebühren und die Risikominderungstechniken für das Paneuropäische Private Pensionsprodukt (PEPP), ABl. Nr. L 99 vom 22.03.2021 S. 1, erteilt werden;
2. kann den Informationspflichten gemäß § 2 Abs. 5 nachgekommen werden, indem die Informationen gemäß Art. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/473 unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 5 Z 3 und 4 erteilt werden;
3. kann den Informationspflichten gemäß §§ 5, 10, 12 und 15 nachgekommen werden, indem die Informationen gemäß Kapitel IV Abschnitt IV der Verordnung (EU) 2019/1238 unter Berücksichtigung der Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2021/473 erteilt werden.

Modellrechnung

§ 25b. Der Modellrechnung gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 8 und 14 sowie der Anlage 2 sind bei Lebensversicherungen, bei denen es sich um PEPP handelt, die Wertentwicklungsszenarien gemäß Art. 4 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/473 zugrunde zu legen. Anstelle der jeweiligen Gesamtverzinsung und der angenommenen Wertentwicklung in Prozent

gemäß § 3 Abs. 2 sind bei Lebensversicherungen, bei denen es sich um PEPP handelt, die Wertentwicklungsszenarien gemäß Art. 4 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/473 anzugeben.“

4. Dem § 26 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 1 Abs. 2 Z 2 und 3, der 8. Abschnitt sowie die Gliederungsbezeichnung des 9. Abschnitts in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2022 treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft. § 13 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Vorliegender Entwurf dient zunächst der Anpassung der Lebensversicherung Informationspflichtenverordnung 2018 – LV-InfoV 2018, BGBl. II Nr. 247/2018, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 352/2021, an die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2268 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 festgelegten technischen Regulierungsstandards in Bezug auf die zugrunde liegende Methodik und Darstellung von Performance-Szenarien, die Darstellung von Kosten und die Methodik für die Berechnung von Gesamtkostenindikatoren, die Darstellung und den Inhalt von Informationen über die frühere Wertentwicklung und die Darstellung von Kosten von verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukten (PRIIP) mit verschiedenen Anlageoptionen und die Anpassung der Übergangsregelung nach Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 für PRIIP-Hersteller, die Fondsanteile als zugrunde liegende Anlageoptionen anbieten, an die in diesem Artikel festgelegte verlängerte Übergangsregelung, ABl. Nr. L 455 I vom 20.12.2021 S. 1.

Weiters normiert der Entwurf, wie bei Lebensversicherungen, bei denen es sich um Paneuropäische Private Pensionsprodukte (PEPP) handelt, die originären Informationspflichten für PEPP in der LV-InfoV 2018 zu berücksichtigen sind. Entsprechende Informationspflichten für PEPP ergeben sich aus der Verordnung (EU) 2019/1238 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP), ABl. Nr. L 198 vom 25.07.2019 S. 1, sowie der dazu erlassenen Delegierten Verordnung (EU) 2021/473 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1238 durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Anforderungen an die Informationsblätter, die für die Kostenobergrenze zu berücksichtigenden Kosten und Gebühren und die Risikominderungstechniken für das Paneuropäische Private Pensionsprodukt (PEPP), ABl. Nr. L 99 vom 22.03.2021 S. 1.

Besonderer Teil

Zu Z 2 (§ 13 Abs. 3):

Der entfallende § 13 Abs. 3 LV-InfoV 2018 präziserte bisher die vorvertragliche Informationspflicht des § 135c Abs. 1 Z 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. II Nr. 34/2015, dahingehend, dass die bisherige Wertentwicklung des Kapitalanlagefonds in der fondsgebundenen Lebensversicherung grafisch zumindest über einen Zeitraum von fünf Jahren darzustellen ist.

Für fonds- oder indexgebundene Versicherungsanlageprodukte sieht die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2268 vor, dass das Basisinformationsblatt (KID) künftig einen Link zu der Webseite oder einen Verweis auf ein Dokument zu enthalten hat, wo die vom Hersteller des Versicherungsanlageprodukts (PRIIP-Hersteller) veröffentlichten Informationen über die frühere Wertentwicklung zur Verfügung gestellt werden (Art. 1 Nr. 4 zur Ergänzung des Art. 8 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) durch technische Regulierungsstandards in Bezug auf die Darstellung, den Inhalt, die Überprüfung und die Überarbeitung dieser Basisinformationsblätter sowie die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zu ihrer Bereitstellung, ABl. Nr. L 100 vom 12.04.2017 S. 1).

Sowohl nach der LV-InfoV 2018 als auch nach der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2268 soll damit über die bisherige Wertentwicklung informiert werden. Fonds- oder indexgebundene Lebensversicherungen im Sinne des § 135c Abs. 1 Z 6 VAG 2016 sind auch Versicherungsanlageprodukte im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP), ABl. Nr. L 352 vom 09.12.2014 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/2259, ABl. Nr. L 455 vom 20.12.2021 S. 1, für die ein KID zu erstellen und dem Anleger zur Verfügung zu stellen ist, bevor dieser durch einen Vertrag oder ein Angebot gebunden ist. Da eine vorvertragliche Information über die bisherige Wertentwicklung weder nach der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl. Nr. L 335 vom 17.12.2009 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/2177, ABl. Nr. L 334 vom 27.12.2019 S. 155, noch nach der Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb (Neufassung), ABl. Nr. L 26 vom 02.02.2016 S. 19, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1935, ABl. Nr. L 301 vom 22.11.2019 S. 3,

vorgesehen ist und einem diesbezüglichen Informationsbedürfnis ohnehin mit dem PRIIPs-KID nachgekommen wird, kann § 13 Abs. 3 LV-InfoV 2018 entfallen.

Zu Z 1 und 3 (§ 1 Abs. 2 Z 3, §§ 25a und 25b):

Gemäß § 11 Abs. 1 des PEPP-Vollzugsgesetzes, BGBl. I Nr. 74/2022, sind beim Anbieten und Vertrieb von PEPP in Österreich neben den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1238 und dem gemäß Art. 23 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/1238 unmittelbar anwendbaren Unionsrecht und unbeschadet sonstiger gemäß Art. 11 dieser Verordnung geltender sektorspezifischer Vorschriften beim Vertrieb von PEPP das 6. Hauptstück des VAG 2016 einschließlich der für Versicherungsanlageprodukte geltenden Bestimmungen, jedoch mit Ausnahme der §§ 128a, 129, 131, 132, 135b Abs. 1 und des § 135e VAG 2016, einzuhalten. Damit sind auch die Informationspflichten gemäß §§ 135c und 135d VAG 2016 und die diese Bestimmungen präzisierende LV-InfoV 2018 auf PEPP anzuwenden, bei denen es sich um Lebensversicherungen handelt.

Soweit die Verordnung (EU) 2019/1238 und die Delegierte Verordnung (EU) 2021/473 bereits den §§ 135c und 135d VAG 2016 entsprechende Informationspflichten enthalten, soll auf eine Duplizierung von Informationspflichten durch die LV-InfoV 2018 gegenüber den bereits für PEPP bestehenden allgemeinen Informationspflichten verzichtet werden. Dies steht auch im Einklang mit Art. 3 der Verordnung (EU) 2019/1238, wonach der Vertrieb von PEPP in Bezug auf die nicht durch diese Verordnung geregelten Bereiche dem einschlägigen sektorspezifischen Unionsrecht, den Rechtsvorschriften, die die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der sektorspezifischen Vorschriften erlassen haben, und dem sonstigen für PEPP geltenden nationalen Recht unterliegt. Auch EIOPA spricht sich in ihrem Bericht zum Schutz von Kleinanlegern (Final Report on Technical Advice to the European Commission regarding certain aspects relating to Retail Investor Protection (EIOPA-BoS-22/244)) dafür aus, dass neue Informationspflichten bestehende nicht überlagern, sondern ersetzen sollten.

§ 25a drückt daher aus, welche Informationspflichten der LV-InfoV 2018 durch originäre Informationspflichten für PEPP gemäß der Verordnung (EU) 2019/1238 und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/473 erfüllt werden können. Werden die entsprechenden PEPP-Informationen ordnungsgemäß erteilt, ist eine darüber hinausgehende Information aufgrund der in § 25a verwiesenen Informationspflichten der LV-InfoV 2018, welche wiederum die Anforderungen der §§ 135c und 135d VAG 2016 konkretisieren, nicht mehr erforderlich.

Zu § 25b: Die LV-InfoV 2018 enthält bei den Annahmen für die Wertentwicklung in der Modellrechnung von den Anforderungen an PEPP abweichende Vorgaben. Daher wird angeordnet, dass für Lebensversicherungen, bei denen es sich um PEPP handelt, die Annahmen für die Wertentwicklungsszenarien gemäß Art. 4 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/473 anzuwenden sind. Dadurch soll dem Versicherungsnehmer ein Vergleich der Informationen erleichtert werden.

Zu Z 4 (§ 26 Abs. 6):

Regelung des In- und Außerkrafttretens.